

An den  
Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags

per E-Mail an: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

Landesvertretung  
Schleswig-Holstein

Die Leiterin

Wall 55 (Sell-Speicher)  
24103 Kiel  
Tel.: 04 31 / 9 74 41 - 0  
Fax: 04 31 / 9 74 41 - 23  
[www.vdek.com](http://www.vdek.com)

**Ansprechpartnerin:**  
Claudia Straub  
Durchwahl: 0, Fax: 23  
[claudia.straub@vdek.com](mailto:claudia.straub@vdek.com)

19. Mai 2020

**Stellungnahme der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Antrag der SPD-Fraktion "Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein bedarfsgerecht sicherstellen" (Drucksache 19/1917) und zum Alternativantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP "Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege endlich verbessern" (Drucksache 19/1951)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrter Herr Wagner,  
sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den oben genannten Anträgen abgeben zu dürfen.

Die aktuelle Situation der Kurzzeitpflege in Schleswig-Holstein ist auch aus Sicht der vdek-Landesvertretung unbefriedigend, da es zu Engpässen in der Versorgung kommt, obwohl die vertraglich vereinbarte Zahl der Plätze zunächst ausreichend erscheint. Deshalb begrüßen wir die Zielsetzung der vorliegenden Anträge, die Rahmenbedingungen für die Kurzzeitpflege zu verbessern.

Landesweit gab es Anfang dieses Jahres etwa 1.600 Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen, die nach den geltenden Verträgen sowohl für die Kurzzeitpflege als auch für die Langzeitpflege genutzt werden können. Die stationären Pflegeeinrichtungen können diese sogenannten „eingestreuten“ Kurzzeitpflegeplät-

ze entsprechend dem jeweiligen Bedarf flexibel nutzen. Angesichts der hohen Nachfrage nach Langzeitpflegeplätzen werden diese Plätze in der Praxis überwiegend für letztgenannte Versorgungsform genutzt, zumal der personelle Aufwand der Einrichtungen für einen Pflegebedürftigen in der Kurzzeitpflege höher ist als in der Langzeitpflege. Vor dem Hintergrund knapper personeller Ressourcen scheint die Nutzung der Plätze mit einer dauerhaften Belegung derzeit attraktiver als die Nutzung für die Kurzzeitpflege.

Deshalb ist die Zahl der tatsächlich kurzfristig verfügbaren Kurzzeitpflegeplätze in diesen Einrichtungen deutlich niedriger – und deckt die Nachfrage offenbar nicht ab. Dies ist insbesondere dann problematisch, wenn eine kurzfristige pflegerische Versorgung nach einem Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, mit dem Ziel, anschließend nach Hause zurückzukehren.

Lange Zeit gab es in Schleswig-Holstein keine Einrichtungen für solitäre Kurzzeitpflege – trotz der Bereitschaft der Kostenträger im Land, für derartige Einrichtungen eine geringere Auslastung und mehr Personal zu finanzieren. Die vdek-Landesvertretung hält die Einrichtung solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen grundsätzlich für sinnvoll und notwendig, insbesondere für Menschen, die Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt nur vorübergehend benötigen, um danach in der eigenen Häuslichkeit zurecht zu kommen. Diese Pflege sollte konzeptionell und personell auf diese besondere Versorgungssituation ausgerichtet sein.

Neben der konzeptionellen Verbesserung in der Kurzzeitpflege sollten die finanziellen Rahmenbedingungen auf den Prüfstand gestellt werden. Mehr Personal führt zu höheren Kosten und somit zu höheren Pflegesätzen. Das Angebot der Kurzzeitpflege muss für den pflegebedürftigen Menschen bezahlbar bleiben und darf ihn nicht mit hohen Eigenanteilen finanziell über Gebühr belasten.

Erlauben Sie uns an dieser Stelle einen Exkurs zu den finanziellen Aspekten der Kurzzeitpflege aus Sicht der Pflegebedürftigen: Aktuell übernimmt die Pflegekasse gemäß § 42 SGB XI 1.612 Euro pro Kalenderjahr für Leistungen der Kurzzeitpflege. Wenn die Leitungen aus der Verhinderungspflege nach § 42 SGB XI im Kalenderjahr noch nicht – oder noch nicht vollständig – in Anspruch genommen wurden, kann dieser Betrag auf das Budget für die Kurzzeitpflege angerechnet werden, so dass dann maximal bis zu 3.224 Euro zur Verfügung stehen.

Die Kurzzeitpflege wird in Schleswig-Holstein nach dem jeweiligen Pflegegrad des Pflegebedürftigen finanziert. Eine Ausnahme gilt für Pflegebedürftige, die mit einer Eil-Pflegeeinstufung aus dem Krankenhaus kommen. Für diese wird der Pflegesatz für den Pflegegrad 3 abgerechnet.

Für ein Rechenbeispiel ziehen wir als Durchschnittsgröße den Pflegegrad 3 heran. Die Pflegesätze für Pflegegrad 3 für Einrichtungen ohne pflegfachlichen Schwerpunkt liegen landesweit in einem Spektrum zwischen 37 und 80 Euro pro Tag. Der

Durchschnittswert, den Einrichtungen in Schleswig-Holstein für die pflegebedingten Aufwendungen bei einer eingestreuten Kurzzeitpflege berechnen, liegt bei etwa 60 Euro pro Tag. Bei der durchschnittlichen Vergütung kann ein Pflegebedürftiger mit dem Regelbetrag von 1.612 Euro dementsprechend Kurzzeitpflege für etwa 27 Tage finanzieren. Dazu kommen noch rund 27 Euro pro Tag, die er selbst für Unterkunft und Vergütung aufbringen muss.

In einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung, die eine wesentlich niedrigere Auslastungsquote sowie einen höheren Personalschlüssel als in vollstationären Pflegeeinrichtungen vereinbart hat, kann der Vergütungssatz für Pflegegrad 3 schnell auf rund 90 Euro pro Tag für die pflegebedingten Aufwendungen steigen. Dann würde der Jahresbetrag nur noch für rund 18 Tage reichen.

Die deutlich höheren Kosten in einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung könnten viele Pflegebedürftige und deren Angehörige abschrecken. Die Betroffenen könnten es aus rein finanziellen Gründen vorziehen, einen Platz in der eingestreuten Kurzzeitpflege zu bekommen, weil dort aus dem Leistungsbetrag der Pflegeversicherung mehr Tage finanziert werden können – obwohl die Gegebenheiten für eine aktivierende Pflege in einer spezialisierten solitären Kurzzeitpflege besser sind.

Auf Landesebene befasst sich der Landespflegeausschuss in einer eigenen Arbeitsgruppe mit der Situation und den Problemen der Kurzzeitpflege. Zusammen mit den anderen relevanten Akteuren in der Pflege ist hier auch die vdek-Landesvertretung eingebunden. In diesem Gremium ist die in Schleswig-Holstein vorhandene Kompetenz gebündelt, um die Situation zu analysieren und nach Lösungen für eine Verbesserung zu suchen. Dazu gehört auch die Überprüfung, ob die aufgrund der Corona-Pandemie erfolgte Öffnung von Kapazitäten in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für die Kurzzeitpflege auch dauerhaft sinnvoll sein kann.

Grundsätzlich ist es aus unserer Sicht erforderlich, konzeptionell und strukturell zwischen der Kurzzeitpflege nach § 39 SGB XI und der Verhinderungspflege nach § 42 SGB XI zu unterscheiden.


Für die Verhinderungspflege stellen die sogenannten eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze in vollstationären Einrichtungen ein sinnvolles und vom Ansatz her ausreichendes Angebot dar. Für die Kurzzeitpflege – gerade nach der Entlassung aus einem Krankenhaus nach einer stationären Behandlung – gibt es aus unserer Sicht andere Anforderungen an eine aktivierende Pflege, um den Pflegebedürftigen erfolgreich auf die Rückkehr nach Hause vorzubereiten.

Diese Anforderungen sind nach unserer Einschätzung in solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen besser vorzuhalten und umzusetzen, als dieses in „klassischen“ vollstationären Pflegeeinrichtungen in der Praxis möglich ist.

Unabhängig vom Landeskonzept für die Kurzzeitpflege, das der Antrag der SPD-Fraktion fordert und in dessen Ausarbeitung sich der Landespflegeausschuss konstruktiv einbringen könnte, halten wir den Ansatz aus dem Antrag der regierungstragenden Fraktionen für richtig, die finanzielle Basis für die Kurzzeitpflege zu verbreitern.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen Eingang in die weiteren parlamentarischen Beratungen finden, und stehen Ihnen für etwaige Nachfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Straub

Leiterin der vdek-Landesvertretung Schleswig-Holstein